

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Beilstein

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz i. V. mit den §§ 27 und 36 Feuerwehrgesetz -in der jeweils zuletzt geltenden Fassung- hat der Gemeinderat am 26. November 2002 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Beilstein vom 19. Dezember 1989, zuletzt geändert am 06. November 2001, beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Gebührensatzung für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Beilstein -Gebührenverzeichnis- erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Gebühren erhoben:

	Euro
1. Personalkosten	
Je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde	
1.1 Für einen Angehörigen der Feuerwehr (ohne 1.2)	25,00
1.2 Zuschlag bei Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern und besonders starker Schmutzarbeit	
Je Feuerwehrmann und Einsatz	2,50
1.3 Bei der Leistung von Feuersicherheitswachdienst	12,00
Bei über den reinen Wachdienst hinausgehenden Einsätzen der Feuerwehr werden die Kostensätze nach Ziffer 1.1, 1.2 und 2 ff. erhoben, soweit eine Kostenersatzpflicht entsteht.	
2. Grundkosten für Fahrzeuge	
(Ausrüstungskosten je Fahrzeug)	
2.1 Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	50,00
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,00
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	6,50
In den Fällen, in denen einer Leistung gegen Kosten eine Kostenfreie Leistung vorausgeht, entfallen die Grundkosten für Fahrzeuge.	
3. Kilometerkosten (Fahrkosten)	
Je Fahrzeug und Kilometer	
3.1 Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	4,00
3.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	1,50
3.3 Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,55
3.4 Anhängerfahrzeuge	0,15

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden die Kilometerkosten nicht berechnet.

4. Betriebskostenpauschale

4.1	Bei Brandeinsatz	50,00
4.2	Bei technischer Hilfeleistung	100,00

Bei der Betriebskostenpauschale ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benützung der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Einsatzende mit eingeschlossen.

Für eingetretene Schäden bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden und andere gefährliche Stoffe und Güter hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

5. Fehlalarm

Alarmierung der Feuerwehr bei Fehleinsatz durch mutwilligen Alarm oder ausgelöst durch Bandmeldeanlage	100,00
--	--------

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.